

**Vorlage für die Sitzung der  
STAATLICHEN Deputation für Inneres  
am 18.01.2017**

**Vorlage Nr. 19/107**

**zu TOP 8 der Tagesordnung**

**Dienstsport der Polizei Bremen**

**A. Problem**

**1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

Der Polizeiberuf stellt hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Derzeit haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizei Bremen grundsätzlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit alle zwei Jahre durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen. Zur Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit stehen ihnen vier Stunden Dienstzeit im Monat zur Verfügung. Dieser Zeitan-satz ist aber nicht ausreichend, um die Anforderungen in dem abzulegenden Leistungs-nachweis zu erfüllen, sodass eine Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit notwendig wird. Um diesen Zeitaufwand zu vergüten, erhält die Polizeivollzugsbeamtin / der Polizeivollzugsbeam-te alle zwei Jahre eine Gutschrift von 24 Stunden nach erbrachtem Leistungsnachweis.

Am 11.03.2016 hat der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss unter der Ziffer 1.9 seinen Beschluss zum Dienstsport bei der Polizei und Feuerwehr Bremen gefasst (Tz. 224 bis 254). Im Rahmen dieses Beschlusses wurde zum Thema Dienstsport bei der Polizei Bremen Fol-gendes angemerkt: „Ein kumulativer und zusätzlicher ‘Anreiz’ oder eine nachträgliche ‘Gratifikation’, wie sie durch 24 gutgeschriebene Stunden nach erbrachtem Leistungs-nachweis derzeit alle zwei Jahre gewährt wird, erscheint dagegen sachfremd. Geboten ist ein zweckorientierter und kontrollierter Einsatz der Zeit im Sinne sportlich-dienstlicher Betätigung oder der Abbau dieser ‘Gratifikation’ im Sinne von Freizeitausgleich.“

**2. Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz sowie Tarifbeschäftigte**

Neben den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind auch Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz sowie Tarifbeschäftigte im Polizeidienst bei der Polizei Bremen nach § 76 BremPolG mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut. Diese sind hier im Polizeige-wahrsam oder im Objektschutz tätig. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Beamtin-nen und Beamten der Fachrichtung Justiz um Verwaltungsbeamtinnen und -beamte der Po-lizei Bremen handelt. Obwohl die hier zu tätigenen Vollzugsaufgaben ebenfalls eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit voraussetzen, wird dieser Personengruppe zurzeit keine Teil-nahme am Dienstsport ermöglicht.

**B. Lösung**

**1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte**

Um den monierten ‘Gratifikationscharakter’ entfallen zu lassen und eine gezielte Nutzung der Stundenvergütung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde eine Änderung des „Erlasses über den Polizeisport“ notwendig.

Durch Änderung des Punktes ‘2. Dienstsport’ können Polizeivollzugsbeamtinnen und Poli-zeivollzugsbeamte im Monat maximal fünf Zeitstunden als Dienstzeit für das Ausüben von Dienstsport vergütet bekommen. Davon kann eine Zeitstunde flexibel im Rahmen der Frei-zeit genutzt und als Dienstzeit angerechnet werden.

Unter '4. *Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit*' wird im Unterpunkt 4.1 verdeutlicht, dass die speziellen Vorbereitungszeiten auf den Leistungsnachweis bis zu einer Stunde im Monat über den allgemeinen Dienstsport erfasst und dokumentiert werden. Zeitgleich wird hier durch die Streichung des Punktes 4.3 die Stundenvergütung von 24 Stunden für den erbrachten Leistungsnachweis aufgehoben.

Im Einzelnen sind diese Änderungen dem anliegenden Erlass mit denen zum 01.01.2017 in Kraft tretenden und kenntlich gemachten Änderungen zu entnehmen.

## **2. *Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz sowie Tarifbeschäftigte***

Der Erlass sieht für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz sowie für die Tarifbeschäftigten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben die Gewährung von vier Zeitstunden innerhalb der Dienstzeit für das Betreiben von Dienstsport vor. Ein Leistungsnachweis ist durch diese Personengruppe nicht abzulegen, somit ist ihnen die fünfte Zeitstunde, wie sie den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten gewährt wird, nicht zuzusprechen.

## **C. Alternativen**

- entfällt –

## **D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung**

Die Änderung des Erlasses ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

### **1. *Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte***

Eventuell entstehende Kosten sind derzeit nicht konkret zu beziffern. Tatsächlich gilt es nach Umsetzung des Erlasses zu überprüfen, in welchem Umfang von den nun fünf Zeitstunden für den Dienstsport Gebrauch gemacht wird.

### **2. *Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz sowie Tarifbeschäftigte***

Da die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz sowie die Tarifbeschäftigten den Dienstsport nur innerhalb ihrer Regeldienst- bzw. Regelarbeitszeit absolvieren können, ist mit der Entstehung von Überstunden nicht zu rechnen. Die Teilnahme am Dienstsport wird dieser Gruppe nur gewährt, wenn keine dienstlichen Gründe dagegen sprechen. Somit sind finanzielle oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen nicht zu erwarten.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Änderung des „Erlasses über den Polizeisport“ wurde mit den Polizeien im Lande Bremen abgestimmt.

## **G. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Inneres nimmt den anliegenden „Erlass über den Polizeisport“ zur Kenntnis.